

I. Name und Sitz

Art. 01 Unter dem Namen Inline Hockey Club Rothrist, gegründet am 01.06.1997, besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. schweizerisches ZGB mit Sitz in 4852 Rothrist.

Der IHCR kann sich zweckentsprechenden Verbänden anschliessen.

Die Clubfarben sind rot/grün/weiss.

Art. 02 Der IHCR ist politisch und konfessionell neutral.

II. Vereinszweck

Art. 03 Der Inline Hockey Club Rothrist bezweckt:

- die Ausübung und Förderung des Inline Hockey sowie anderer Inline-Aktivitäten
- die körperliche Ertüchtigung und Selbsterziehung seiner Mitglieder
- die Kameradschaft unter seinen Mitgliedern
- die Teilnahme an Turnieren und Meisterschaften
- die besondere Förderung geeigneter Inline-Sportler zu Spitzenathleten, wie deren Anleitung zu einer entsprechenden Lebensweise in sportlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht.

Art. 04 Der IHCR verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

III. Mitgliedschaft

Art. 05 Der Club besteht aus

- Aktivmitgliedern
- Junioren
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Schiedsrichtern

1. Eintritt/Aufnahme

Art. 06 Die Aufnahme gesuche sind mittels offiziellem Formular, dem Präsidenten zu Händen des Vorstandes einzureichen. Im Aufnahme gesuch sind die genauen Personalien anzugeben. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung. Diese Beschlüsse sind durch die nächste Generalversammlung zu genehmigen. Wird ein Aufnahme gesuch abgewiesen, so wird

STATUTEN

dieser Beschluss dem Gesuchsteller schriftlich und ohne nähere Begründung mitgeteilt.

- Art. 07 Mit ihrer Aufnahme anerkennen die Mitglieder die Statuten des Clubs und verpflichten sich, den Statuten, Beschlüssen und Weisungen der Cluborgane nachzukommen.

Aktivmitglieder

- Art. 08 Aktivmitglieder können natürliche Personen werden, die das 18. Altersjahr erreicht haben (die die vom Verband festgelegte Altersgrenze für Junioren überschritten haben) und die im Rahmen des Clubs Inline Hockey spielen. Sie besuchen die Veranstaltungen des Clubs nach bestem Können. Sie besitzen das Stimmrecht an General- oder Clubversammlungen und sind in sämtliche Aemter frei wählbar.

Junioren

- Art. 09 Junioren sind natürliche, unmündige Personen, (die nach Verbands-Reglementen im Juniorenanter stehen und) die im Rahmen des Clubs Inline Hockey spielen. Sie können dem Club nur mit Einwilligung der Eltern oder der gesetzlichen Vertreter beitreten. Junioren, die das 18. Altersjahr erreichen, werden automatisch Aktivmitglieder. Sie besitzen kein Stimmrecht an General- oder Clubversammlungen und sind in keine Aemter wählbar.

Passivmitglieder

- Art. 10 Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die nicht am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen. Sie zahlen jährlich die von der Generalversammlung bestimmten Beiträge und haben Zutritt zu den General- oder Clubversammlungen und -veranstaltungen. Sie besitzen kein Stimmrecht, sind aber in sämtliche Aemter wählbar.

Ehrenmitglieder

- Art. 11 Wer sich um den Inline-Sport im Allgemeinen oder um den IHC Rotthrist im besonderen verdient gemacht hat, kann durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen dieselben Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

- Art. 12 Schiedsrichter

Schiedsrichter sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt, sind aber vom Mitgliederbeitrag befreit. Sie verpflichten sich im Rahmen einer speziellen Vereinbarung Meisterschaftsspiele zu leiten und tragen dazu bei die sog. Schiedsrichterquote für den Club zu erfüllen. Sie können entschädigt werden.

2. Austritt / Ausschluss

STATUTEN

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Art. 13a **Austritt.** Es steht jedem Mitglied frei, aus dem Club auszutreten. Der Austritt aus dem Club ist dem Vorstand schriftlich, mindestens 10 Tage vor der entsprechenden Austrittsfrist mitzuteilen. Aktivmitglieder und Junioren können halbjährlich, jeweils per 30. April und per 31. Oktober austreten. Passivmitglieder können nur auf Ende eines Clubjahres austreten.
- Art. 13b **Tod.**
- Art. 14 **Ausschluss.** Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag eines Mitgliedes an den Vorstand, unter Angabe der Gründe, mit Mehrheitsbeschluss durch die Generalversammlung beschlossen werden:
- wenn unehrenhaftes Benehmen vorliegt.
- wenn die Mitgliedspflichten grob verletzt werden.
- wenn ein Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen, trotz zweimaliger Mahnung, mehr als sechs Monate in Verzug ist.
- Art. 15 Der Vorstand hat das Recht, ein Mitglied, welches gegen den Club oder ein Clubmitglied gerichtlich vorgeht oder welches das Ansehen des Clubs erheblich schädigt oder welches mit den Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung mehr als sechs Monate in Verzug ist, bis zur nächsten Generalversammlung zu suspendieren oder bei schwerwiegenden Vergehen provisorisch auszuschliessen.
- Art. 16 Die Generalversammlung entscheidet in jedem Fall endgültig über einen Ausschluss. Die Gründe des Ausschlusses sind dem Rekurrenten innerhalb von 30 Tagen schriftlich bekannt zu geben.
- Art. 17 Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht, innert Monatsfrist an den Vorstand, zu Händen der nächsten Generalversammlung, einen schriftlichen Rekurs einzureichen.
Bis zum endgültigen Entscheid der Generalversammlung ruhen sämtliche Rechte des betreffenden Mitglieds.

IV. Organisation

- Art. 18 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November.
- Art. 19 Die Organe des Vereins sind:
- Die Generalversammlung (GV)
- Die Clubversammlung (CV)
- Der Vorstand (VS)
- Die Technische Kommission (TK)

STATUTEN

- Die Rechnungsrevisoren (RRV)

1. Die Generalversammlung (GV)

- Art. 20 Die Generalversammlung ist das oberste Organ.
- Art. 21 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel in den ersten drei Monaten eines Vereinsjahres statt.
Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens 30 Tage vorher schriftlich einberufen.
- Art. 22 Alle stimmberechtigten Mitglieder können Anträge einreichen. Die Anträge sind schriftlich, bis mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand einzureichen.
- Art. 23 Die Generalversammlung ist für die stimmberechtigten Mitglieder obligatorisch. Stimmberechtigte Mitglieder, die verhindert sind, haben sich schriftlich zu entschuldigen. Die Entschuldigung ist spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten zuzustellen.
Wer unentschuldigt der GV fernbleibt, hat eine Busse von Fr. 20.00 zu bezahlen.
- Art. 24 Zuständigkeit der Generalversammlung:
- Appell
 - Wahl der Stimmenzähler
 - Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten, Leiter der TK sowie des Juniorenobmanns
TK
 - Vorlage und Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
 - Déchargeerteilung an den Vorstand und die TK
 - Ausschlüsse und Aufnahme von Mitgliedern (Bestätigung der Vorstandsbeschlüsse)
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
 - Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
 - Statutenrevisionen
 - Anträge der Mitglieder, des Vorstandes und der TK
 - Festlegung des Jahresprogrammes
 - Ehrungen
 - Verschiedenes
- Art. 25 Eine ausserordentliche Generalversammlung hat zu erfolgen:
- Auf Beschluss der ordentlichen GV
 - Auf Beschluss des Vorstands
 - Auf Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder

STATUTEN

- Auf Verlangen der Revisoren

Einem solchen Ersuchen ist innert acht Wochen nach dem Antragsdatum Folge zu leisten. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter den gleichen Bedingungen wie bei der ordentlichen GV.

Art. 26

Geschäftsordnung der Generalversammlung:

- a) Stimmberechtigt sind Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder, sowie Passivmitglieder, die dem Vorstand angehören.
- b) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens 1/3 der stimmberechtigten Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangen. Die Vereinsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.
- c) Statutenänderungen sind mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu genehmigen.
- d) Bei Stimmgleichheit entscheidet in Sachgeschäften der Versammlungsleiter, bei Wahlen das Los, sofern nicht eine zweite geheime Stimmabgabe die Entscheidung bringt.

Art. 27

Die Generalversammlungen werden durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten geleitet.

Art. 28

Der Aktuar führt ein Protokoll, das allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten GV zugestellt werden muss.

2. Die Clubversammlung

Art. 29

Clubversammlungen finden nach Bedarf statt oder wenn es 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Sie werden vom Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage im Voraus einberufen.

Art. 30

Die CV behandelt die Geschäfte, die nicht der GV vorbehalten sind. Es sind dies:

- Protokoll der letzten Clubversammlung
- Besprechung aktueller Themen
- Beschlussfassungen zu Themen, die nicht der GV vorbehalten sind
- Informationen durch den Vorstand

Art. 31

Abstimmungen erfolgen gemäss Art. 26

3. Der Vorstand

- Art. 32a Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - Leiter der TK
- Art. 32b Weiter kann der Vorstand bei Bedarf ergänzt werden durch
- Juniorenobmann
 - 1-3 Beisitzer
- Art. 33 Ueber die Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet jeweils die GV.
- Art. 34 Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- Art. 35 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- Art. 36 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zur betreffenden Sitzung eingeladen wurden und mehr als die Hälfte anwesend sind.
- Art. 37 Ueber nicht traktandierete Geschäfte können gültige Beschlüsse nur einstimmig und bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden.
- Für die Beschlussfassung der traktandierten Geschäfte genügt das einfache Stimmenmehr.
- Art. 38 Ueber jede Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt.
- Art. 39 Die rechtsverbindlichen Unterschriften für den IHC Rothrist führen der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Bei deren Verhinderung kann vom Präsidenten ein Clubmitglied bevollmächtigt werden. Einzelne Sachgeschäfte können komplett oder teilweise delegiert werden.
- Für Routinegeschäfte ohne Verpflichtungen sind auch die Ressortleiter unterschriftsberechtigt.
- Art. 40 Der Vorstand übernimmt alle Aufgaben, die durch Statuten und Gesetz nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Im Besonderen

STATUTEN

führt der Vorstand die Vereinsgeschäfte und vertritt den Club nach aussen.
Im Einzelnen hat der Vorstand folgende obligatorischen Pflichten:

- Einberufung der Generalversammlungen und der Clubversammlungen
- Erledigung sämtlicher Geschäfte des IHC Rothrist
- Vollzug der Beschlüsse der GV und der CV
- Jährliche Rechenschaftsablage über die Vereinsgeschäfte
- Jahresbudget zu Händen der GV
- Aufnahme der Mitglieder / Ausschluss von Mitgliedern
- Führung des Mitgliederverzeichnisses und der Mitgliederkontrolle
- Die Materialkontrolle, -unterbringung, -verwaltung und -instandstellung
- Vereinbarung von Clubwettkämpfen und Turnierteilnahmen nach Rücksprache mit der TK und der betroffenen Aktivmitglieder.

Präsident

- Art. 41 Der Präsident leitet sämtliche Versammlungen und Sitzungen des IHC Rothrist. Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften hat er den Stichentscheid. Er vertritt in der Regel den Club nach aussen. Seine genauen Aufgaben können dem internen Aufgaben-/Pflichtenheft entnommen werden.

Vizepräsident

- Art. 42 Er vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung. Der Vorstand kann ihm besondere Aufgaben übertragen. Seine genauen Aufgaben können dem internen Aufgaben-/Pflichtenheft entnommen werden.

Aktuar

- Art. 43 Der Aktuar führt das Protokoll bei Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er besorgt die Korrespondenz des Clubs. Seine genauen Aufgaben können dem internen Aufgaben-/Pflichtenheft entnommen werden.

Der Kassier

- Art. 44 Der Kassier führt das Finanzwesen des Clubs. Er ist für den Einzug der Mitgliederbeiträge, Mittelbeschaffung, Sponsoring und Material verantwortlich. Sponsoring und Material kann an einen Beisitzer delegiert werden. Seine genauen Aufgaben können dem internen Aufgaben-/Pflichtenheft entnommen werden.

- Art. 45 Er macht per 30. November einen Abschluss der Jahresrechnung, der den Revisoren zur Kontrolle vorzulegen ist.

Leiter der TK

- Art. 46 Er vertritt die TK im Vorstand und ist verantwortlich für die Koordination zwischen TK und Vorstand. Insbesondere ist er verantwortlich für die Koordination der Trainings- und Spielzeiten sowie für Koordination mit dem Verband.
Seine genauen Aufgaben können dem internen Aufgaben-/Pflichtenheft entnommen werden.

Juniorenobmann

- Art. 47 Er betreut die verschiedenen Juniorenabteilungen und vertritt diese im Vorstand.
Seine genauen Aufgaben können dem internen Aufgaben-/Pflichtenheft entnommen werden.

Beisitzer

- Art. 48 Die Beisitzer helfen den Vorgenannten die anfallenden Arbeiten zu erledigen. Ihre genauen Aufgaben können dem internen Aufgaben-/Pflichtenheft entnommen werden.

4. Die Technische Kommission

- Art. 49 Der Leiter vertritt die TK im Vorstand. Die TK konstituiert sich selbst.
- Art. 50 Die TK bestimmt die Trainer für die einzelnen Teams oder für besondere Aufgaben und ist für die clubinterne Förderung des Inline-Sports im Sinne von Art. 03 der Statuten verantwortlich.
- Art. 51 Die TK übernimmt die Organisation und Durchführung des Trainings- und Spielbetriebs sowie aller Turniere, sofern nicht die GV Weisungen dazu erlässt resp. der Vorstand entsprechende Weisungen erlässt.

5. Die Revisoren

- Art. 52 Die Rechnungsrevisoren werden durch die GV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine sofortige Wiederwahl ist **möglich**.

- 1. Revisor
- 2. Revisor
- Ersatzrevisor

- Art. 53 Sie prüfen nach Ablauf eines Geschäftsjahres die Geschäftsführung des Vorstandes im Allgemeinen, sowie die Jahresrechnung, die Buchführung, den Kassa-, Postcheck- und Bankkonto-Bestand im Besonderen und legen der GV einen schriftlichen Bericht über deren Ergebnisse vor.

V. Finanzen

Art. 54 Der IHC Rothrist führt eine eigene Kasse und hat ein eigenes Vermögen. Gegenüber Mitgliedern und Dritten haftet nur das Clubvermögen, nicht aber die Mitglieder persönlich. Mitglieder, die ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden, haben keinen Anspruch auf einbezahlte Beträge und auf das Clubvermögen.

1. Mitgliederbeiträge

Art. 55 Die Mitgliederbeiträge werden von der GV auf Antrag des Vorstandes für jeweils ein Jahr festgelegt.

Art. 56 In begründeten Fällen kann der Vorstand den Beitrag bei Aktivmitgliedern und Junioren für höchstens ein Jahr reduzieren oder bei Krankheit, Unfall, Militärdienst oder Ortsabwesenheit von mindestens drei Monaten das Mitglied von der Beitragszahlung teilweise oder gänzlich befreien.

Art. 57 Der Einzug dieser Beiträge erfolgt durch den Kassier.

Art. 58 Die Mitgliederbeiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach 40 Tagen erfolgt die erste, kostenlose Mahnung. Bleibt der geschuldete Betrag weiter ausstehend, erfolgt nach weiteren 20 Tagen die zweite Mahnung. Für die zweite Mahnung wird eine Gebühr von Fr. 20.00 erhoben.

2. Clubvermögen

Art. 59 Das Clubvermögen wird gebildet durch die Einnahmen aus:

- Ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Ausserordentlichen Beiträgen und Spenden
- Einnahmen aus Veranstaltungen und Turnieren
- Erträgen aus dem Verbandsvermögen
- Beiträgen im Bereich Sponsoring
- Beiträgen von Jugend & Sport
- dem jährlichen Sponsorenlauf

Art. 60 Der Vorstand kann im Rahmen des Jahresbudgets frei verfügen.

Art. 61 Ueber weitere Ausgaben können im Einzelfall entscheiden:

- | | | |
|---------------------------------------|-----|---------|
| - Die Vorstandsmitglieder einzeln bis | Fr. | 100.00 |
| - Zwei Vorstandsmitglieder zusammen | Fr. | 500.00 |
| - Der Vorstand zusammen | Fr. | 3000.00 |

- Art. 62 Arbeiten für den Club sind in der Regel ohne Bezahlung der Reisespesen und Arbeitszeit zu verrichten. Ausnahmen (Entschädigungen Trainer) sind von der Generalversammlung zu genehmigen. Die effektiven Auslagen (Spesen, jedoch keine Reisespesen) werden entschädigt. Die Abrechnung ist dem Kassier innerhalb von 30 Tagen per Post oder per E-Mail, übersichtlich einzureichen und hat unter Angabe einer Bank- oder Postverbindung zu erfolgen. Ansonsten verfällt der Anspruch auf die Rückvergütung durch den Club. Der Club übernimmt jedoch die J+S-Leiter-Kurskosten, sofern sich Betreffende während mindestens zwei Jahren als Trainer verpflichtet. Ebenso übernimmt der IHCR einen Teil der anfallenden Kosten im Zusammenhang mit Nationalmannschaftseinsätzen.
- Art. 63 Für spezielle Auslagen wie Auslandsreisen, Reisespesen für Junioren, etc. kann die GV im Budget Ausgaben beschliessen.

VI. Verschiedene Bestimmungen

1. Versicherungen

- Art. 64 Unfälle im Inline-Sport sind in der Nicht-Betriebsunfallversicherung der SUVA eingeschlossen. Mitglieder, die nicht der SUVA angeschlossen sind, müssen eine private Versicherung (Krankenkasse) abschliessen, ansonsten sie für allfällige Unfälle selber haften.
- Art. 65 Bei Unfällen können weder der Club noch deren Mitglieder verantwortlich gemacht werden. Dies gilt auch bei bleibenden Nachteilen als Folge eines Unfalls. Auch die Trainingskollegen können nicht als haftbar erklärt werden, ausser ihr Handeln ist vorsätzlich oder grob fahrlässig.

2. Mitglieder-Adressen

- Art. 66 Die Daten der Mitglieder dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Versand von Sendungen Dritter ist jedoch zulässig, wenn es dem Zweck des IHC Rothrist förderlich ist.

3. Clubauflösung

- Art. 67 Für die Auflösung des IHC Rothrist kann nur an einer speziellen GV, an der mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, erfolgen.
- Art. 68 Die Auflösung erfolgt nur mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 aller anwesenden Stimmberechtigten.
- Art. 69 Ueber sämtliche Geschäfte, die mit der Auflösung des Clubs zusammenhängen, befindet diese GV.

STATUTEN

- Art. 70 Die Liquidation, sofern eine solche notwendig ist, wird durch den zur Zeit der Auflösung im Amte stehenden Vorstand durchgeführt.
- Art. 71 Ueber die Verwendung des Clubvermögens hat die Liquidationsversammlung Beschluss zu fassen.

VII. Schlussbestimmungen

- Art. 72 Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 01.06.1997 in Rothrist genehmigt und am 20. Januar 2012 letztmals revidiert.

Sie treten sofort in Kraft. Jedem Mitglied werden die Statuten zugänglich gemacht.

Rothrist, 20. Januar 2012

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Der Aktuar:
